

# Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Esslingen am Neckar in der Fassung vom 18.11.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden –Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden –Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 10.11.2025 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

## § 36 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

§ 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Absetzung findet nur statt, wenn die Messung der beantragten Absetzungsmenge über einen Wasserzähler (Zwischenzähler) erfolgt ist, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes anzuzeigen. Wenn die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Menge nicht durch einen Wasserzähler gemessen werden kann, weil dies technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, findet eine Absetzung nur statt, wenn die Absetzungsmenge nachprüfbar nachgewiesen und vom Gebührenschuldner belegt wird.

## § 37 Höhe der Abwassergebühr

§ 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 34) beträgt je m<sup>3</sup> (Kubikmeter) Abwasser 2,62 EUR.

## § 49 Inkrafttreten

§ 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 15.12.2003 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 18.11.2024 tritt am 01.01.2025 und die Satzungsänderung vom 10.11.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Esslingen am Neckar, 10.11.2025

Ausgefertigt

Matthias Klopfer  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.